

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Dezernat II - Erster Beigeordneter

Vorl.Nr.: V/2023/1269

Datum: 09.10.2023

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2023	öffentlich	Vorberatung
Rat	02.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

VHS-Zweckverband Voreifel

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Die Verbandskommunen gewähren dem VHS-Zweckverband Voreifel jährlich je nach Bedarf „investive Zuwendungen“ für die Beschaffung von Vermögensgegenständen. Der Zweckverband richtet für die über die investive Zuwendung beschafften Vermögensgegenstände Sonderposten ein.

Die neu gewährten „investiven Zuwendungen“ führen durch die Wirkung der Sonderposten zu einer Minderung der Verbandsumlage und als langfristiger Gesamteffekt wird durch die Umstellung der Finanzierungssystematik keine Belastungssteigerung bei den Verbandskommunen ausgelöst (Ausschluss der Doppelfinanzierung).

Begründung

In der überörtlichen Prüfung des Zweckverbands VHS Voreifel 2020 wurde seitens der Gemeindeprüfungsanstalt im Prüfungsbericht vom 22. Januar 2021 und dem Beschluss des Zweckverbandes vom 28. November 2022 unter Punkt E2 empfohlen, dass der Zweckverband zukünftig die investiven Auszahlungen durch neu einzuführende „investive Zuwendungen“ der Verbandsgemeinden finanzieren sollte.

Bereits im vergangenen Jahr hatten die Räte der Kommunen sich hierzu verhalten, allerdings nicht einheitlich. Insofern hatte die Kommunalaufsicht die Umsetzung ihrer Empfehlung E2 des gpa-Berichtes nochmals angemahnt. Der Zweckverband hatte die Kommunen mit Schreiben vom 14. Juni 2023 (Anlage) hierauf hingewiesen und um entsprechende Beschlussfassung der Verbandskommunen gebeten.

Ursache für die Empfehlung der Prüfungsanstalt ist das Argument, dass in der bisher erhobenen Verbandsumlage keine direkte Berücksichtigung von investiven Beschaffungsvorgängen erfolgen darf.

Die Gewährung von „investiven Zuwendungen“ wird aber von den Verbandsgemeinden nicht vorhaltlos akzeptiert, da erkannt wurde, dass mit der Einführung solcher Zuwendungen eine Doppelfinanzierung für die investiven Beschaffungen droht. Ursache hierfür ist, dass die Verbandsumlage, die sich aus Ertrags- und Aufwandspositionen berechnet, auch den Abschreibungsaufwand von investivem Vermögen berücksichtigt. Allerdings erfolgt die auf dem Abschreibungsaufwand basierende Finanzierung über die bestehende Verbandsumlage nicht mit einem Gesamtbetrag zum Zeitpunkt der Anschaffung der Vermögensgegenstände, sondern sukzessive über kleine jährliche Teilbeträge während der langjährigen Nutzungszeit der beschafften Objekte. Diese häppchenweise Finanzierung hilft aber dem Zweckverband nicht, den Liquiditätsbedarf des Zweckverbands zum Zeitpunkt der Anschaffung zu decken.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die von den Verbandsgemeinden reklamierte Doppelfinanzierung durch die Neueinführung einer so genannten „investiven Zuwendung“ tatsächlich droht. Allerdings ist auch nachvollziehbar, dass die bisherige Finanzierungsform nur über eine Zweckverbandsumlage (also ohne konkrete investive Zuwendung) nicht geeignet ist, den Verband mit ausreichender Liquidität zum Zeitpunkt der Anschaffung von Vermögensgegenständen zu versorgen.

Um die Interessen des Zweckverbands und der finanzierenden Gemeinden ausgewogen zu berücksichtigen wird vorgeschlagen, das buchhalterische Instrument der Sonderposten zu nutzen. An dieser Stelle wird – um den Text nicht unnötig zu verkomplizieren – auf eine genaue Beschreibung der Funktionsweise der Sonderposten verzichtet. Wesentlich ist hier die Information, dass die Sonderposten die sukzessive Finanzierung von Vermögensgegenständen in der Verbandsumlage über die Berücksichtigung des Abschreibungsaufwands „herausrechnen“. Im Ergebnis ist durch die Nutzung der Sonderposten bei einer Neueinführung von „investiven Zuwendungen“ die Doppelfinanzierung von Vermögensgegenständen ausgeschlossen (Zielsetzung der Verbandsgemeinden) und zum Zeitpunkt der Anschaffung von investivem Vermögen wird ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt (Zielsetzung des Zweckverbands).

Die Kommunen haben sich auf die Vorgehensweise verständigt, die der Absicht der GPA-Empfehlung entspricht und dem Zweckverband die notwendige Liquidität für investive Beschaffungen (z.B. größere Instrumente) sichert. Hierzu ist der im Beschlussvorschlag abgedruckte Text mit den Beteiligten und die Vorlage in den Gremien der Verbandsmitglieder besprochen worden.

Für die jeweilige Haushaltsplanung wird der Zweckverband den Verbandskommunen die Größenordnung der notwendigen Liquidität für geplante investive Beschaffungen (z.B. größere Instrumente) im Rahmen seiner Haushaltsaufstellung anmelden (Mittelanmeldung), damit diese die Mittel in ihren Haushalten wiederum abbilden können.

Mit diesem Beschluss werden die vorab gefassten Ratsbeschlüsse zur Empfehlung E2 außer Kraft gesetzt.

Meckenheim, den 09.10.2023

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Anlagen:
Schreiben des Zweckverbandes vom 14. Juni 2023

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen